



Gemeinde Hünenberg

Entschädigungs- verordnung

Ausgabe Juli 2020

Der Gemeinderat, gestützt auf Art. 11 des Reglements über die Entschädigung von Behördenmitgliedern und gemeindlichen Funktionärinnen und Funktionären vom 26. Juni 1995 und § 84 des Gemeindegesetzes vom 4. September 1980, beschliesst:

I. Mitarbeitende

Art. 1 Ansätze im Stundenlohn

a) Schülerinnen und Schüler

– ab 15 Jahre	pro Stunde	CHF	15.—
– ab 16 Jahre	pro Stunde	CHF	16.—
– ab 17 Jahre	pro Stunde	CHF	17.—

max. 40 Std. pro Woche

b) Einzelne zeitlich befristete Einsätze und einfache Arbeiten (Bsp.: Sommerreinigung Schulhäuser, Aushilfen Badi, Aushilfen IT, Aushilfen KV)

Alter	18	19	20	21	22	23	24	25	26+
Stundenlohn	18.00	19.00	20.00	21.00	22.00	23.00	24.00	25.00	27.40
Ferienanteil 10,63%	1.90	2.00	2.10						
Ferienanteil 8,33%				1.75	1.85	1.90	2.00	2.10	2.30
Auszahlung	19.90	21.00	22.10	22.75	23.85	24.90	26.00	27.10	29.70

c) Regelmässige einfache Arbeiten und/oder Arbeiten auf Abruf

Basis Jahreslohn nach Alter, Ausbildung, Erfahrung etc. inkl. TREZ geteilt durch 2'016 Stunden (2'184 abzüglich 4 Wochen Ferien) = Stundenlohn (gemäss Richtlinien für Einstufungen)

d) Zeitlich befristete Aushilfen

Basis Jahreslohn nach Alter, Ausbildung, Funktion, Erfahrung etc. geteilt durch 2'016 Stunden (2'184 abzüglich 4 Wochen Ferien) = Stundenlohn (gemäss Richtlinien für Einstufungen)

e) Mitarbeitende mit zeitlich befristeten Zusatzaufgaben

Basis Jahreslohn nach Alter, Ausbildung, Erfahrung etc. inkl. TREZ geteilt durch 2'184 Stunden abzüglich Ferien = Stundenlohn (gemäss Richtlinien für Einstufungen)

f) Ferien- und Feiertagsentschädigung

Die Stundenansätze verstehen sich inkl. Ferien- und Feiertagsentschädigung. Damit sind sämtliche Ferien- und Feiertagsansprüche abgegolten.

Art. 2 Spesen

a) Entschädigung für Unterkunft und Verpflegung ²⁾

¹⁾ Für Unterkunft und Verpflegung, die bei amtlichen Missionen, Tagungen und Sitzungen notwendigerweise bezogen werden müssen, gelten folgende maximale Ansätze:

– Übernachtung (inkl. Frühstück)	CHF	150.—	^{1) 2)}
– Mittag- und Nachtessen	je CHF	30.—	¹⁾

²⁾ aufgehoben ³⁾

b) Reiseentschädigung ²⁾

¹⁾ Die Kosten für den Arbeitsweg zwischen Wohn- und Arbeitsort werden nicht vergütet.

²⁾ Für dienstliche Fahrten werden die Kosten für die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel zwischen Arbeitsort und Reiseziel und retour vergütet (Billette 2. Klasse). Bei Verfügbarkeit muss die GA-Tageskarte bei der Einwohnerkontrolle bezogen werden.

³⁾ aufgehoben ³⁾

⁴⁾ Wenn die dienstliche Benützung von privaten Motorfahrzeugen notwendig oder den Umständen nach angezeigt ist, besteht Anspruch auf folgende Entschädigung:

– Personenwagen pro km	70 Rp.
– Motorrad pro km	40 Rp.

⁵⁾ aufgehoben ³⁾

Art. 3 Verschiedene Entschädigungen**a) Weibelamt**

Weibel/Weibelin	Jahrespauschale	CHF	1'745.55
Stellvertretung	Jahrespauschale	CHF	465.50

b) Betriebsamt

Betriebsbeamtin/Betriebsbeamter	pro	Betreibung	CHF	69.80
Stellvertretung		Jahrespauschale	CHF	814.90
Büroentschädigung		Jahrespauschale	CHF	2'500.— ¹⁾

Art. 4 Entschädigungen und Gebühren einzelner Bereiche

Die Abteilung Finanzen führt eine Liste bzw. einen Ordner mit allen massgebenden Gemeinderatsbeschlüssen. Diese Liste bzw. der Ordner ist für den Gemeinderat und das Leitungsteam dieser Verordnung beizufügen.

a) Spezialaufgaben für Lehrerschaft und Ad-hoc-Betreuungspersonen

siehe Basis Gemeinderatsbeschluss Nr. 344 vom 12. August 2003 und Nr. 183 vom 19. Mai 2009 und Gemeinderatsbeschluss Nr. 384 vom 2. November 2010

b) Besoldungen Feuerwehr

siehe Gemeinderatsbeschluss Nr. 401 vom 6. Dezember 2011

c) Gebührenansätze Werkdienst

siehe Gemeinderatsbeschluss Nr. 78 vom 28. Februar 2012

d) Pikettdienst Werkdienst

pro Mitarbeiter und Woche	CHF	200.—
---------------------------	-----	-------

e) Winterdienst Schneeräumung (Privatpersonen im Auftrag der Gemeinde)

Bereitschaftsgeld pro Person	Jahrespauschale	CHF	760.— ¹⁾
Schneeräumung pro Person	pro Stunde	CHF	47.—
Einsatz Traktor	pro Stunde	CHF	45.— ¹⁾

f) Hauswart Abend-Wochenend-Dienst (AWO)

Wochenpauschale inkl. Fahrzeugenschädigung bei geleistetem Einsatz	CHF	250.— ^{1) 2)}
--	-----	------------------------

g) Saalwart (Abend und Wochenende Einsatz)

11 Monatspauschalen pro Jahr inkl. Fahrzeugenschädigung bei geleistetem Einsatz	CHF	250.— ^{1) 2)}
---	-----	------------------------

II. Gemeinderat**Art. 1 Gemeinderatpensum**

¹⁾ Gemäss Art. 1 Abs. 1 des Entschädigungsreglements stehen dem Gemeinderat für die Erfüllung seiner Aufgaben insgesamt 250 Stellenprocente zur Verfügung. Die Aufteilung auf die einzelnen Ressorts hat er in einer Verordnung zu regeln. Gestützt auf diese Bestimmung wird das Gesamtpensum des Gemeinderats wie folgt aufgeteilt:

– Vorsteherin/Vorsteher Abteilung Präsidiales	50 Stellenprocente
– Vorsteherin/Vorsteher Abteilung Finanzen	15 Stellenprocente
– Vorsteherin/Vorsteher Abteilung Bau und Planung	50 Stellenprocente
– Vorsteherin/Vorsteher Abteilung Bildung	45 Stellenprocente
– Vorsteherin/Vorsteher Abteilung Soziales und Gesundheit	45 Stellenprocente
– Vorsteherin/Vorsteher Sicherheit und Umwelt	40 Stellenprocente

²⁾ Diese Regelung gilt seit dem 1. Januar 2019. Veränderungen werden durch Änderung dieser Verordnung geregelt.

Art. 2 Aufteilung Pensenpool

¹⁾ Gemäss Art. 1 Abs. 2 des Entschädigungsreglements steht dem Gemeinderat ein Pool von 20 Stellenprozenten zur Verfügung, über den er bei Bedarf selbstständig verfügen kann.

²⁾ Für die Tätigkeiten im Vorstand des Vereins Wirtschaftsregion ZUGWEST, in der Plattform Aargau-Zug (PAZU) und in der Metropolitankonferenz erhält die Gemeindepräsidentin/der Gemeindepräsident zusätzlich pro Jahr 5 % aus dem Pensenpool (Beschluss des Gemeinderates vom 26. Oktober 2010).

III. Schlussbestimmungen

Art. 1 Anpassung an die Teuerung

Die Entschädigungen und Ansätze werden jeweils auf Jahresanfang der Teuerung angepasst, sofern der Gemeinderat für die Mitarbeitenden einen Teuerungsausgleich beschliesst. Ausnahmen sind mit ¹⁾ gekennzeichnet.

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend per 1. Januar 2014 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle bisherigen Bestimmungen aufgehoben.

Hünenberg, 11. November 2014

Gemeinderat Hünenberg

Regula Hürlimann
Präsidentin

Guido Wetli
Schreiber

¹⁾ Entschädigungen gemäss diesem Reglement, die vom Ausgleich der Teuerung ausgenommen sind.

²⁾ Änderung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 3. März 2020, Inkrafttreten per 1. März 2020.

³⁾ Änderung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 8. Juli 2020, Inkrafttreten per 1. Oktober 2020.